

schied bestehe allein in der Methode; Dort die „Einzelbeobachtung“, hier die „Massenbeobachtung“. Er fügte hinzu: „Und man darf nicht vergessen, daß nur die *Verbindung* beider Methoden... zu richtiger Erkenntnis... führen kann.“⁹ Mit Recht kann von Hippel in seinem Lehrbuch des Strafrechts sagen, daß die frühere Spaltung beider Richtungen heute „im Wesentlichen überwunden ist...“

Es muß jedoch beachtet werden, daß es innerhalb der soziologischen Schule verschiedene Richtungen gab. Einige Soziologen forderten die Beseitigung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Bestrafung und erklärten, daß allein auf Grund der „sozialen Gefahr“ der Tat oder der „Gesellschaftgefährlichkeit“ des Täters zu bestrafen sei. Andere wiederum verwarfen die Lehre von den biologischen Faktoren und erklärten, daß ausschließlich das „soziale Milieu“ die Verbrechen hervorrufe. Ausgehend von mechanisch-materialistischen Vorstellungen behaupteten sie: Nicht der Verbrecher, sondern die Gesellschaft sei für die Tat des Verbrechers verantwortlich („Kollektivschuld der Gesellschaft“). Deshalb wäre es verfehlt, alle Anhänger der soziologischen Schule oder jeden Vertreter der „Milieutheorie“ mit der reaktionären Grundtendenz ihrer führenden Richtungen zu identifizieren. Wenn wir von denen absehen, die der sozialen Demagogie unterlagen, so haben doch einzelne unter ihnen das soziale Milieu des Kapitalismus als Ursache der Verbrechen erkannt; allerdings haben sie in der Regel nicht die erforderlichen Konsequenzen gezogen. Das ändert jedoch nichts an der Grundeinschätzung der soziologischen Schule als einer reaktionär-imperialistischen Strafrechtslehre.

Der reaktionäre Charakter der soziologischen Schule wird schließlich dadurch unterstrichen, daß ihr Programm im faschistischen Deutschland mit der „Unschädlichmachung“ zahlloser Menschen in „Schutzhaft“, Konzentrationslagern, durch Sicherungsverwahrung und durch andere Sicherungsmaßnahmen nach dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung weitgehend verwirklicht wurde.

Nach § 20 a StGB konnte der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, der zweimal rechtskräftig verurteilt worden war, unter bestimmten Bedingungen zu 15 Jahren Zuchthaus (unabhängig von der Schwere der neu begangenen Tat und der Strafdrohung der verletzten Strafrechtsnorm)

⁹ a. a. O., S. 9.